



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2017, Nr. 27

9. November 2017

Erste Änderungsordnung der Studien- und Prüfungs- ordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium von Fächern mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* vom 21. Juli 2017

Vom 9. November 2017

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 4 Abs. 7 Satz 3 und § 5 Abs. 6 Satz 3 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 8. November 2017 die folgende Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 9. November 2017 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium von Fächern mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen* vom 21. Juli 2017

Änderungen bei den Fächern *Kunst, Musik und Sport*

1. In § 2 Abs. 1 wird nach Ziffer 3 die folgende Ziffer 4 ergänzt:
 - „4. im Falle des Kontaktstudiums der Fächer Kunst, Musik oder Sport das erfolgreiche Bestehen der jeweiligen Eignungsprüfung nachweist. Maßgeblich hierfür ist:
 - für das Fach Kunst: die Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über den Nachweis der künstlerischen Eignung im Fach Kunst gemäß § 58 Abs. 7 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (Eignungsfeststellungsverfahrenssatzung Kunst) vom 14. März 2006,
 - für das Fach Musik: die Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über den Nachweis der künstlerischen Eignung im Fach Musik gemäß § 58 Abs. 7 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 vom 8. Februar 2006,

- für das Fach Sport: die Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren im Fach Sport vom 14. März 2006.“

Änderungen bei einzelnen Fächern

2.
 - a. In § 6 Abs. 2 Ziffer 1 wird nach der letzten Klammer ergänzt:
„gemäß den Regelungen in Anhang 1 (s.u.)“
 - b. In § 6 Abs. 2 Ziffer 2 wird nach der Klammer ergänzt:
„gemäß den Regelungen in Anhang 2 (s.u.)“
 - c. In § 6 Abs. 2 Ziffer 10 bis 14 wird nach der Klammer jeweils ergänzt:
„gemäß den Regelungen in Anhang 3 (s.u.)“
 - d. In § 6 Abs. 2 Ziffer 15 bis 18 wird nach der Klammer jeweils ergänzt:
„gemäß den Regelungen in Anhang 4 (s.u.)“

3. In § 7 wird nach Abs. 2 der folgende Abs. 3 ergänzt:
„(3) Im Falle von Abs. 2 Ziffer 4 oder Ziffer 5 gilt § 8 Abs. 1 Ziffer 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

4. Am Ende der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium von Fächern mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen*“ vom 21. Juli 2017 wird der folgende Anhang 1 ergänzt:

„Anhang 1 Regelungen für das *Schulische Lernen* mit Schwerpunkt Deutsch (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache) mit Bezug zum *Lehramt Primarstufe*“

- (1) Wer gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 im Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* eingeschrieben ist und das Kontaktstudium *Schulische Lernen* mit Schwerpunkt Deutsch (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache) wählt, studiert im Bachelorstudiengang die Grundbildung *Deutsch*. Aufgrund von Lehrveranstaltungen der Grundbildung *Deutsch* (s. Anlage 4.3), die auf das Fachstudium *Deutsch* (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache) (s. Anlage 4.2) gemäß § 36 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* in der jeweils geltenden Fassung anrechenbar wären, wird das *Schulische Lernen* mit Schwerpunkt Deutsch (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache) gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 1 gemäß dem folgenden Aufbau studiert:
 1. Die Lehrveranstaltung 1 „Grundlagen Deutsch als Zweitsprache“ des erfolgreich absolvierten Moduls BP-GBD-M2 der Grundbildung *Deutsch* gemäß Anlage 4.3 wird für die Lehrveranstaltung 3 „Einführung in die Sprach- und Mediendidaktik“ in Modul BP-DEU-M1 gemäß Anlage 4.2 im Kontaktstudium *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Deutsch (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache) angerechnet. Als Modulprüfung für Modul BP-DEU-M1 wird eine Klausur festgelegt (Dauer: etwa 80 min; Vorbereitungszeit: etwa 30 h).
 2. Die Lehrveranstaltung 3 „Literarisches Lernen und Medienbildung“ des erfolgreich absolvierten Moduls BP-GBD-M2 der Grundbildung *Deutsch* gemäß Anlage 4.3 wird für die Lehrveranstaltung 2 „Einführung in die Literatur- und Mediendidaktik“ in Modul BP-DEU-M2 gemäß Anlage 4.2 im Kontaktstudium *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Deutsch (mit Studienanteilen Deutsch als

- Zweitsprache) angerechnet. Als Modulprüfung für Modul BP-DEU-M2 wird eine Klausur festgelegt (Dauer: etwa 90 min; Vorbereitungszeit: etwa 35 h).
3. Das erfolgreich absolvierte Modul BP-GBD-M1 der Grundbildung *Deutsch* gemäß Anlage 4.3 wird vollständig für das Modul BP-DEU-M3 gemäß Anlage 4.2 im Kontaktstudium *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Deutsch (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache) angerechnet.
 4. Das Modul BP-DEU-M4 ist gemäß Anlage 4.2 zu studieren.
- (2) Das Kontaktstudium *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Deutsch (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache) umfasst damit 42 ECTS-Punkte. Hierfür wird die Grundbildung *Deutsch* im Umfang von 19 ECTS-Punkten angerechnet, 23 ECTS-Punkte sind zu studieren.“
5. Am Ende der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium von Fächern mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen*“ vom 21. Juli 2017 wird der folgende Anhang 2 ergänzt:

„Anhang 2 Regelungen für das *Schulische Lernen* mit Schwerpunkt Mathematik mit Bezug zum *Lehramt Primarstufe*“

- (1) Wer gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 im Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* eingeschrieben ist und das Kontaktstudium *Schulische Lernen* mit Schwerpunkt Mathematik wählt, studiert im Bachelorstudiengang die Grundbildung *Mathematik*. Aufgrund des weitgehend identischen Aufbaus der beiden Module der Grundbildung *Mathematik* (s. Anlage 4.5) und der Module BP-MAT-M1 und BP-MAT-M2 im Fachstudium *Mathematik* (s. Anlage 4.4) wird das *Schulische Lernen* mit Schwerpunkt Mathematik gemäß § 6 Abs. 2 Ziffer 2 gemäß dem folgenden Aufbau studiert:
1. Die erfolgreich absolvierten Module der Grundbildung *Mathematik* BP-GBM-M1 und BP-GBM-M2 gemäß Anlage 4.5 werden auf das Kontaktstudium *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Mathematik gemäß § 36 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* in der jeweils geltenden Fassung angerechnet. Ausgenommen hiervon ist die Lehrveranstaltung 4 „Sprechpraxis“ des Moduls BP-GBM-M2.
 2. Das Modul BP-MAT-M3 gemäß Anlage 4.4 hat im Kontaktstudium *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Mathematik folgenden Aufbau:
 - Die Lehrveranstaltung 1 „Aufgaben- und Unterrichtskultur“ ist Bestandteil des Moduls BP-GBM-M2 der Grundbildung *Mathematik* gemäß Anlage 4.5. Sie wird deshalb ersetzt durch die Lehrveranstaltung 3 „Sachrechnen, Modellieren und funktionales Denken“ des Moduls BP-MAT-M2 gemäß Anlage 4.4.
 - Zusätzlich ist die Lehrveranstaltung 4 „Daten und Zufall“ des Moduls BP-MAT-M2 gemäß Anlage 4.4 Bestandteil des Moduls BP-MAT-M3 im Kontaktstudium *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Mathematik.
 - Als Modulprüfung wird eine mündliche Prüfung festgelegt (Dauer: etwa 20 min; Vorbereitungszeit: etwa 40 h).
 3. Das Modul BP-MAT-M4 ist gemäß Anlage 4.4 zu studieren.
- (2) Das Kontaktstudium *Schulisches Lernen* mit Schwerpunkt Mathematik umfasst damit 42 ECTS-Punkte. Hierfür wird die Grundbildung *Mathematik* im Umfang von 21 ECTS-Punkten angerechnet, 21 ECTS-Punkte sind zu studieren.“

6. Am Ende der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium von Fächern mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen*“ vom 21. Juli 2017 wird der folgende Anhang 3 ergänzt:

„Anhang 3 Regelungen für das *Schulische Lernen* mit Schwerpunkt naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht mit Bezug zum *Lehramt Primarstufe*“

- (1) Wer gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 im Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* eingeschrieben ist und ein Schwerpunktfach des naturwissenschaftlich-technischen oder des sozialwissenschaftlichen Sachunterrichts studiert und das Kontaktstudium des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts (ggf. mit einem anderen Schwerpunktfach) wählt, dem wird die Lehrveranstaltung „Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts“ angerechnet, sofern die Modulprüfung des Moduls, in dem diese Lehrveranstaltung angesiedelt ist, erfolgreich absolviert wurde. Im Kontaktstudium des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts (ggf. mit einem anderen Schwerpunktfach) ist dann die Modulprüfung des Moduls in dem durch die Anrechnung die o.g. Lehrveranstaltung entfällt, ein Portfolio oder ggf. eine Klausur mit um den Anteil dieser Lehrveranstaltung reduziertem Umfang.
- (2) Wer gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 im Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* eingeschrieben ist und das Schwerpunktfach Chemie des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts studiert, kann nicht das Kontaktstudium des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts: Physik wählen.
- (3) Wer gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 im Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* eingeschrieben ist und das Schwerpunktfach Physik des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts studiert, kann nicht das Kontaktstudium des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts: Chemie wählen.“

7. Am Ende der „Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das Kontaktstudium von Fächern mit abweichendem Umfang im Bereich *Schulisches Lernen*“ vom 21. Juli 2017 wird der folgende Anhang 4 ergänzt:

„Anhang 4 Regelungen für das *Schulische Lernen* mit Schwerpunkt sozialwissenschaftlicher Sachunterricht mit Bezug zum *Lehramt Primarstufe*“

- (1) Wer gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 im Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* eingeschrieben ist und ein Schwerpunktfach des naturwissenschaftlich-technischen oder des sozialwissenschaftlichen Sachunterrichts studiert und das Kontaktstudium des sozialwissenschaftlichen Sachunterrichts (ggf. mit einem anderen Schwerpunktfach) wählt, dem wird die Lehrveranstaltung „Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts“ angerechnet, sofern die Modulprüfung des Moduls, in dem diese Lehrveranstaltung angesiedelt ist, erfolgreich absolviert wurde. Im Kontaktstudium des sozialwissenschaftlichen Sachunterrichts (ggf. mit einem anderen Schwerpunktfach) ist dann die Modulprüfung des Moduls in dem durch die Anrechnung die o.g. Lehrveranstaltung entfällt, ein Portfolio mit um den Anteil dieser Lehrveranstaltung reduziertem Umfang.
- (2) Wer gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 im Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* eingeschrieben ist und ein Schwerpunktfach des sozialwissenschaftlichen Sachunterrichts studiert und das Kontaktstudium des sozialwissenschaftlichen Sachunterrichts (mit einem anderen Schwerpunktfach) wählt, kann im Kontaktstudium des sozialwissenschaftlichen Sachunterrichts in den Wahlpflichtbereichen des Moduls BP-GEO-M3 gemäß Anlage 4.18 oder des Moduls BP-GES-M3 gemäß Anlage 4.19 oder des Moduls BP-POL-M3 gemäß Anlage 4.20 oder des Moduls BP-WIR-M3 gemäß Anlage 4.21 nur Lehrveranstaltungen eines noch nicht studierten Schwerpunktfaches belegen, sofern dort nicht anders angegeben.“

8. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Freiburg, den 9. November 2017

gez. Druwe

Prof. Dr. U. Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg